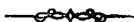


Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



3 $\frac{1}{2}$ % schweizerisches Bundesbahn-Anleihen von 1899.

Den tit. Inhabern von Interimscheinen dieses Anleihens wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die definitiven Titel zur Ausgabe bereit liegen und gegen Ablieferung der Interimscheine bei den resp. Umtauschstellen bezogen werden können.

Bern, den 2. Dezember 1899.

Eidgenössisches Finanzdepartement:

Hauser.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1899.	1898.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Oktober	2160	1963	+ 197
November	237	202	+ 35
Januar bis Ende November	2397	2165	+ 232

Bern, den 5. Dezember 1899.

(B.-Bl. 1899, V, 438.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Zollamtliche Bekanntmachung.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntniss der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in Bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
- II. " Verfahren bei der Zollabfertigung:
 - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
 - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
 - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
- III. " Die Abfertigung mit Geleitschein.
- IV. " Eidgenössische Niederlagshäuser.
- V. " Die Abfertigung mit Freipaß.
- VI. " Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
- VII. " Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
- VIII. " Allgemeine Schlußbestimmungen.

Anhang: Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Reproduziert.

In Österreich-Ungarn wurden jüngst Gesetze und Verordnungen erlassen betreffend den allmählichen Rückzug der gemeinsamen

Staatsnoten und der Scheidemünzen zu zwanzig und vier Kreuzern. Die Bestimmungen betreffend den Rückzug der Staatsnoten zu einem Gulden dürften für den schweizerisch-österreichischen Grenzverkehr von besonderer Wichtigkeit sein. Es wird deshalb bekannt gegeben:

1. Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu einem Gulden an Zahlungsstatt erlischt mit dem 31. Dezember 1895.

2. Die k. k. Staatskassen und Ämter, sowie die k. und k. gemeinsamen Kassen sind verpflichtet, diese Staatsnoten noch bis zum 30. Juni 1896 als Zahlung anzunehmen und bei den als Auswechslungsstellen fungierenden Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien auch in Umwechslung gegen andere Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, entgegenzunehmen.

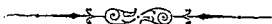
3. Vom 1. Juli 1896 an bis zum 31. Dezember 1899 sind die Staatsnoten zu einem Gulden nur noch bei den als Umwechslungsstellen fungierenden k. k. Kassen, sowie bei der Reichscentralkasse in Wien in Umwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, anzunehmen.

4. Vom 31. Dezember 1899 an findet eine Einlösung dieser Staatsnoten überhaupt nicht mehr statt.

5. Die Silberscheidemünzen zu zwanzig Kreuzern und die Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern sind im Privatverkehr nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1894, von den öffentlichen Kassen und Ämtern bis 31. Dezember 1895 in Zahlung zu nehmen; nach letzterem Termin erlischt jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung.

Bern, den 14. August 1894.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1899
Date	
Data	
Seite	830-832
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 003

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.